

Kurzstellungnahme zur
**Änderung des
Energie- und
Stromsteuergesetzes**
(Entwurf des BMF vom 22. April 2016)



Inhalt

1. Zusammenfassung der ZVEI-Kernanliegen	2
1.1 Hintergrund der Änderung von Energie- u. StromsteuerG	2
1.2 Bedeutung der Änderung von Energie- u. StromsteuerG für den ZVEI	3
2. Im Einzelnen	4
2.1. Zu den Änderungen des EnergiesteuerG	4
Artikel 1 Nr. 6 (§3b Energiesteuergesetz)	4
Artikel 1 Nr. 26 (§ 53a Energiesteuergesetz)	4
2.2. Zu den Änderungen des StromsteuerG	5
Artikel 2 Nr. 2 (Neuer § 2a Stromsteuergesetz)	5
Artikel 2 Nr. 7 (Neuer § 8d Stromsteuergesetz)	5
Artikel 2 Nr. 13 (Neuer § 11 Stromsteuergesetz)	7

1. Zusammenfassung der ZVEI-Kernanliegen

- Keine Schwächung der dezentralen Energieversorgung
- Nur notwendige Anpassungen an das EU-Beihilferecht umsetzen
- Keine Übererfüllung EU-rechtlicher Vorgaben zur fiskalischen Einnahmenoptimierung
- Beibehalt des räumlichen Zusammenhangs bei der Steuerbefreiung von Kleinanlagen – keine unscharfen neuen Rechtsbegriffe
- Beibehalt der maximalen Anlagengröße von 2 MW für Kleinanlagen – keine neue maximale Anlagengröße von nur 1 MW
- Anpassungen für die Elektromobilität sind begrüßenswert
- Stärkung hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) auch zur Stärkung der Netzstabilität
- Erheblicher Widerspruch zwischen einer Verwaltungsvereinfachung und 125 neuen Planstellen in der Verwaltung
- Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird weit über den erwarteten € 11 Mio. liegen
- Gravierende Steuermehrbelastung für die Wirtschaft von ca. € 300 Mio. pro Jahr, davon ist die Energieeffizienzbranche überproportional betroffen

1.1. Hintergrund der Änderung von Energie- u. StromsteuerG

Der Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes beinhaltet zwar nur wenige Vorschriften, die direkt auf die Anlagenhersteller und Zulieferer innerhalb der Elektroindustrie sowie auf die im ESCO Forum im ZVEI organisierten Energiedienstleister und Contractoren wirken. Diese wenigen Änderungen betreffen die Branchen aber in sensiblen Kernbereichen und werden die Wirtschaftlichkeit bestehender und geplanter Anlagen erheblich verschlechtern. Auch Projekte im Einspar-Contracting und andere Energiedienstleistungen werden größtenteils massiv in ihrer Wirtschaftlichkeit betroffen, was eine spürbare Schwächung der Energieeffizienz bedeuten wird.

Demgegenüber haben die modifizierte Beibehaltung der Energiesteuerermäßigung für Flüssiggas (LPG) und Erdgas (CNG) und die diversen anderen Neuregelungen z.B. im SchaumweinsteuerG oder KaffeesteuerG nur indirekte Auswirkungen auf die im ZVEI vertretenen Branchen.

1.2 Bedeutung der Änderung von Energie- u. StromsteuerG für den ZVEI

Der Rechtsrahmen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes hat auf die Wirtschaftlichkeit bestehender und geplanter Anlagen der dezentralen Energieversorgung erhebliche Auswirkungen. Damit sind bestehende wie zukünftige Investitionen in die Energiewende negativ betroffen. Der vorgelegte Entwurf hat daher für die Unternehmen der deutschen Elektroindustrie hohe Relevanz. Die im ZVEI vertretenen Unternehmen sind Hersteller hocheffizienter Technologien für die Erzeugung, die Verteilung und die Nutzung von Energie. Sie sind Anbieter modernster Lösungen auf dem Weg zum Energiesystem der Zukunft und als derartige Marktteilnehmer unmittelbar vom zugrundeliegenden Ordnungsrahmen betroffen. Viele stehen mit ihren Produkten im internationalen Kostenwettbewerb. Aus Sicht der Elektroindustrie ist es daher erforderlich, vor allem langfristig verlässliche sowie weitgehend an marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Grundsätzen orientierte Rahmenbedingungen zu schaffen.

2. Im Einzelnen

2.1. Zu den Änderungen des EnergiesteuerG

Artikel 1 Nr. 6 (Neuer 3b EnergieStG)

Die Unklarheit, was genau unter dem Begriff „Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten“ zu verstehen ist, dürfte nicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz für Gesetze im Einklang stehen. Die erhebliche Verunsicherung bezüglich eines späteren Ausschlusses von für die heimische Industrie wichtigen Entlastungsregelungen bei den unterschiedlichen Energiekostenregelungen (Abgaben/Steuern/Umlagen) macht eine Klarstellung durch den Gesetz- und Verordnungsgeber bereits jetzt dringend erforderlich. Ein Verweis auf spätere Ausführungsbestimmungen dürfte hier unzulässig sein, weil der Rahmen für Verordnungsermächtigungen o.ä. nicht unbegrenzt eröffnet ist.

Artikel 1 Nr. 26 (§ 53a Energiesteuergesetz)

In einem neuen Absatz 8 soll die Anrechnung von gewährten Investitionsbeihilfen auf die kumulierte vollständige Entlastung bei den Energiesteuern im Falle von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen geregelt werden. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass gegebenenfalls die Berechtigung zur Entlastung als Betreiber einer Anlage und die Berechtigung zum Erhalt von Investitionsbeihilfen als Eigentümer auseinander fallen können. Wenn eine unbedingte Anrechnung aller für die Anlage gewährten Investitionsbeihilfen gewollt ist, sollte dies klargestellt werden.

Weiterhin sollte der aus der Begründung erkennbare Anrechnungsmechanismus im Gesetzestext präzisiert und vereinfacht dargestellt werden.

Wir empfehlen, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

*(8) Die **vollständige** Steuerentlastung nach Absatz 6 **erfolgt unter Anrechnung der für die Anlage gewährten wird nur gewährt, wenn daneben keine Investitionsbeihilfe gewährt wird. Die Steuerentlastung erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. So lange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt.** Der Entlastungsberechtigte nach Absatz 10 Satz 1 ist verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt alle für die Berücksichtigung der Investitionsbeihilfen erforderlichen Angaben über deren Gewährung zu machen.*

2.2 Zu den Änderungen des StromsteuerG

Artikel 2 Nr. 2 (Neuer § 2a Stromsteuergesetz)

Die Neuregelung sollte auch im Hinblick auf KWK-Anlagen vollständig überarbeitet werden, denn für KWK-Strom sieht die gültige EU-EnergiesteuerRL ausdrücklich nationale Möglichkeiten zur Steuerermäßigung und –befreiung vor (Art. 15 Abs. 1 Lit. d). Zumindest sollte die Regelung ausgesetzt werden, bis das Notifizierungsverfahren des KWK-G in Brüssel abgeschlossen ist.

Aus Contractorensicht fehlt es an einer Klarstellung, dass der KWK-Zuschlag nicht den Begriff „Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten“ umfasst. Sollte der KWK-Zuschlag davon doch umfasst sein, bedeutete dies eine weitere gravierende Schwächung der KWK.

Für eine in der Gesetzesbegründung angedeutete Überförderung bestehen keine Anhaltspunkte. Nach erheblichen Mehrbelastungen durch das EEG2014 und - trotz politischer Zusage - ausgebliebener Kompensation im KWK-G 2016 lässt sich z.B. für KWK-Anlagen ein gravierender Rückgang bei den Neuinstallationen feststellen.

Artikel 2 Nr. 7 (Neuer § 8d Stromsteuergesetz)

Die Neuregelung zur Entlastung dezentraler, kleiner Stromerzeuger stellt in zweifacher Hinsicht eine drastische Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Zum einen wird die maximale Anlagengröße auf ein Megawatt statt bisher zwei Megawatt reduziert. Dies erfolgt ohne erkennbaren Anlass, da die bisherige Grenze von zwei Megawatt seit 1999 ohne Beanstandung durch die EU-Kommission im Gesetz verankert war. Selbst nach Erlass der neuen Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU), die die Grenze von einem Megawatt für Kleinanlagen aus der Vorgängerrichtlinie (2004/8/EU) übernommen hatte, hat die EU-Kommission es nicht für nötig gehalten, die in Deutschland abweichende Größengrenze von zwei Megawatt zu beanstanden. Es steht zu vermuten, dass hier erneut eine bewusste Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für dezentrale Stromerzeugung kodifiziert werden soll.

Die gleiche Intention wird zum anderen bei der Neuregelung der möglichen räumlichen Ausdehnung dezentraler Versorgungskonzepte erkennbar. Der bisher durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 20.4.2004 (VII R 44/03) und dem nachfolgenden Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 18.10.2004 (III A 1-V4250-9/04) praxisnah definierte Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ soll nun durch den unscharfen Begriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ ersetzt werden, was eine gewollte Verschärfung vermuten lässt.

Der in der Begründung aufgenommene Bezug zum Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ist dabei wenig hilfreich, da das EEG gerade beide Begriffe („Zusammenhang“, „Nähe“) verwendet und bisher völlig unklar ist, ob die Begriffe verschiedene oder gleiche Anwendungsfälle beschreiben.

Im „Leitfaden zur Eigenversorgung“ der Bundesnetzagentur wird die Definition des einen Begriffs aus dem anderen abgeleitet, wobei beide auf ein qualifiziertes Näheverhältnis abstellen sollen. Es kann nicht sein, dass im Gesetzgebungsverfahren erneut Begriffe gewählt werden, deren Definition dann nachgeordneten Bundesbehörden überlassen wird, anstatt von vorneherein dem Anwender praxisnahe und wohlüberlegte Begriffe an die Hand zu geben.

Es ist daher zu überlegen, ob die ohnehin gewollte Beschränkung der Steuerbefreiung für kleine Stromerzeuger allein durch das Merkmal der fehlenden Netzberührung nicht ausreichend beschrieben ist. Selbst dieses Merkmal schränkt den bisherigen Anwendungsumfang deutlich ein und erschwert den wirtschaftlichen Betrieb dezentraler Versorgungskonzepte.

Wir empfehlen daher, es bei der bisherigen Gesetzeslage zu belassen und die Vorschrift wie folgt zu fassen:

*§ 8d Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen
Strom aus Energieerzeugnissen nach dem Energiesteuergesetz ist von der Steuer befreit, wenn er*

- 1. in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung ~~von weniger als einem bis zu zwei~~ Megawatt erzeugt,*
- 2. ~~in unmittelbarer räumlicher Nähe im räumlichen Zusammenhang~~ zu der Anlage entnommen wird und*
- 3. ~~nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird und~~*
- 3 (4). die verwendeten Energieerzeugnisse, unbeschadet der §§ 28 und 53a Energiesteuergesetz, versteuert worden sind.*

§ 8b Absatz 2 gilt entsprechend.

Diese Umformulierung sollte auch in § 8e entsprechend berücksichtigt werden und mit einer Streichung der Obergrenze sowie der räumlichen Einschränkung einhergehen.

Artikel 2 Nr. 13 (Neuer § 11 Stromsteuergesetz)

Der ZVEI begrüßt die Pläne, in § 11 StromsteuerG die Möglichkeit zu schaffen, die Elektromobilität von unangemessenen wirtschaftlichen Belastungen befreien zu können. Analog dazu sollte auch der Bezug von Strom für Wärmepumpen hinsichtlich unangemessener wirtschaftlicher Belastungen überprüft werden können.

Ansprechpartner

RA Stephan v. Hundelshausen
Geschäftsführer ESCO Forum im ZVEI
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Charlottenstraße 35/36
10117 Berlin
Telefon: +49 30 306960-26
E-Mail: hundelshausen@zvei.org

Herausgeber

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
www.zvei.org

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt knapp 849.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 677.000 weltweit. Im Jahr 2015 betrug ihr Umsatz 178,5 Milliarden Euro. Etwa ein Drittel davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 15,5 Milliarden Euro auf für F&E, 6,4 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.